



Statuten

des Imkervereins Surental
Gründungsjahr 1889

21. März 2023

STATUTEN des IMKERVEREINS SURENTAL

Gründungsjahr 1889

I. Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Imkerverein Surental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

² Das Vereinsgebiet ist das Surental und angrenzende Regionen.

II. Zweck

Art. 2

¹ Der Imkerverein Surental bezweckt die Unterstützung der Mitglieder, welche Bienen halten und züchten, in dem er die Aus- und Weiterbildung organisiert und für den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern sorgt.

² Der Imkerverein Surental ist eine Sektion von Bienen Schweiz – Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz sowie des Verbandes Luzerner Imkervereine (VLI). Als solche unterstützt der Verein die Dachorganisationen im Erreichen ihrer statutarischen Ziele.

³ Der Imkerverein Surental setzt sich für eine gute imkerliche Praxis, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die Richtlinien von Bienen Schweiz, ein.

III. Mitglieder

Art. 3

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Aktivmitglieder sind Imkerinnen und Imker, welche Bienen halten.

³ Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen, ohne dass sie selbst Bienen halten.

⁴ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

⁵ Mitglieder mit 30 Mitgliedsjahren und Mitglieder mit 50 Mitgliedsjahren bekommen ein Geschenk.

IV. Ein- und Austritt

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung.

² Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt sie durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

³ Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

⁴ Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, gegen die Interessen des Vereines verstösst oder sich trotz Ermahnung unkollegial verhält. Er ist weiter möglich, wenn das Mitglied gegen seuchen- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften absichtlich und wiederholt verstösst.

⁵ Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied werden die Ausschlussgründe schriftlich eröffnet. Erhebt das Mitglied innert 20 Tagen seit Eröffnung der Ausschlussgründe Einspruch, so beschliesst die nächste Generalversammlung über den Ausschluss endgültig.

⁶ Ein Mitglied, welches ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

V. Mitgliederbeitrag

Art. 5

¹ Die Mitglieder sind zur Entrichtung des von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

VI. Vereinsjahr

Art. 6

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereines sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

VIII. Generalversammlung

Art. 8 Einberufung

¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden ebenfalls die Einberufung der Generalversammlung durch den Vorstand verlangen.

² Die Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der Geschäfte, über die Beschluss zu fassen ist, mindestens 10 Tage im Voraus einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich oder per Mail erfolgen.

³ Will ein Mitglied die Beschlussfassung über ein Geschäft traktandieren lassen, so ist dies dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben, damit dies auf die Traktandenliste genommen werden kann.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a. Genehmigung des Jahresberichts
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g. Erlass und Änderung der Statuten
- h. Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- i. Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds
- j. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der stimmenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Generalversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass geheim Beschluss gefasst wird.

³ Für folgende Beschlüsse braucht es ein qualifiziertes Mehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder:

- Statutenänderung
- Auflösungsbeschluss
- Ausschluss eines Mitglieds

Art. 11 Wahlen

¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass eine geheime Wahl stattfindet.

IX. Vorstand

Art 12. Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen. Er wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst, wobei mindestens folgende Ressorts zu besetzen sind: Vizepräsident/in; Kassier/in; Aktuar/in.

³ Die Zucht- und Betriebsberater sowie Betriebsprüfer können mit beratender Stimme auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 13 Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung

¹ Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dabei hat er insbesondere folgende Kompetenzen:

- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- Überwachung des Vollzuges der Statuten und Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
- Festlegung und Umsetzung des Jahresprogrammes

² Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes. Für Kassageschäfte unterzeichnet der Kassier allein.

³ Die Entschädigung des Vorstandes wird im Rahmen des Budgets durch die Generalversammlung beschlossen.

X. Rechnungsrevisoren

Art. 14

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Personen als Revisoren.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen rechtzeitig vor der Generalversammlung die vom Kassier/ von der Kassierin erstellte Jahresrechnung auf Korrektheit und Vollständigkeit. Sie erstatten an der Generalversammlung Bericht.

XI. Haftung

Art. 15

¹ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XII. Weitere Bestimmungen

Art. 16 Datenschutz

¹ Soweit der Verein eine Webseite betreibt, dürfen Bilder und Daten der Mitglieder nur mit deren ausdrücklichen Genehmigung bekannt gegeben werden. Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder und Funktionäre. Deren Namen und Adressen dürfen öffentlich gegeben werden.

² Die Liste der Mitglieder ist im internen Verhältnis nur dem Vorstand zugänglich. Diese enthält neben Namen und Adresse auch Mail-Adresse und Telefonnummer.

XIII. Auflösung des Vereins

Art. 17

¹ Wird der Verein aufgelöst, so beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

XIV. Inkrafttreten

Art. 18

¹ Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2023 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 17. Februar 2003. Sie treten auf den Tag des Beschlusses in Kraft.

IMKERVEREIN SURENTAL

Der Präsident


Josef Vonarburg

Die Aktuarin


Claudia Kleinholz

Der Kassier


Kurt Niederberger